

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1484K – ALLGEMEIN BEEIDETE UND GERICHTLICH ZERTIFIZIERTE SACHVERSTÄNDIGE UND DOLMETSCHER

1. Abweichend von Art. 1 AVBV erstreckt sich der Versicherungsschutz im Rahmen der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme auch auf Schadensersatzverpflichtungen wegen Personen- und/oder Sachschäden.

Für Schäden dieser Art finden die AVBV sinngemäß Anwendung.

2. Die in Art. 2, Pkt. 1 AVBV genannte Frist zur Anzeige des Versicherungsfalles beim Versicherer gilt nicht für Tätigkeiten, die der Versicherungspflicht für allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige unterliegen.